

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1845.

№ 67.) Verordnung,

die Bekanntmachung des Vereins-Zolltarifs auf die dreijährige Periode 1846
betreffend;

vom 1sten November 1845.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen,
K. K. K.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 13 des Zollgesetzes vom 3ten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 292) ist, da der jetzt bestehende Zolltarif mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft, ersterer von den Vereinsregierungen von neuem geprüft, und in Folge gemeinschaftlicher Erwägung für die drei Jahre 1846, 1847 und 1848 so, wie ihn die Beilage **A.** enthält, festgesetzt, zugleich aber anderweit bestimmt worden,

daß einstweilen und bis zu anderer Anordnung, anstatt der darin aufgenommenen Eingangszollsätze für nachgenannte Artikel, folgende Sätze zu entrichten sind.

a) Zur Position 20, Abth. II des Tarifs: Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronze (acht vergolde), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Malachit, Bernstein, Elfenbein, Perlmutt, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen &c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stuhlhüsen, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und geschickte Schmuckfedern: 100 Thlr. — Rgr. (175 Fl.) vom Centner.

b) zur Pos. 21 d des Tarifs:

lederne Handschuhe: 44 Thlr. — Rgr. (77 Fl.) vom Centner.

c) zur Pos. 25 h des Tarifs:

Rangbraunwein: 16 Thlr. — Rgr. (28 Fl.) vom Centner.

d) zur Pos. 27 d des Tarifs:

Papiertapeten: 20 Thlr. — Rgr. (35 Fl.) vom Centner.